



# Markt Thüngen

## Gebührensatzung für die Gemeindebibliothek Thüngen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thüngen folgende Gebührensatzung:

### § 1 Benutzung

- 1.1 Für die Benutzung der Bibliothek werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.
- 1.2 Gebühren werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
- 1.2.1 Für die Erstaussstellung sowie für die Ersatzaussstellung eines Benutzerausweises:
- |  |           |
|--|-----------|
| Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr | 2,50 Euro |
|--|-----------|
- 1.2.2 Fernleihe entsprechend der gültigen Leihverkehrsordnung
- 1.2.3 Internetzugang
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Stunde  | 1,00 Euro |
| je weitere viertel Stunde, bis max. 1,5 Std. Gesamtnutzung | 0,25 Euro |
- 1.2.4 Vorbestellung entliehener Medien entsprechend den Portokosten
- 1.2.5 Kopien, Ausdrücke, Abgabe von Disketten entsprechend dem Selbstkostenpreis

### § 2 Gebühren in besonderen Fällen

- 1.3 Für die Verletzung von Benutzerpflichten gelten folgende Gebühren:
- 1.3.1 Überschreiten der Leihfrist pro angefangene Versäumniswoche und pro Medieneinheit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt:
- |  |           |
|--|-----------|
| Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr                  | 0,50 Euro |
| Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Institutionen | 1,00 Euro |
- 1.3.2 Überschreiten der Leihfrist bei Videobändern, CDs, CD-ROMs und DVDs
- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| je angefangene Versäumniswoche | 1,00 Euro |
|--------------------------------|-----------|
- 2.1.3 Pauschales Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit bei Schadensersatzpflicht gem. § 5 der Benutzungsordnung
- |   |            |
|---|------------|
| bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 Euro  |
| bei Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr  | 10,00 Euro |

Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurück erstattet.

Thüngen, den 13.04.2006

Enzmann  
1. Bürgermeister

